

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMHGI

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 300/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 686/1987

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

18.05.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1987

Text**Geltungsbereich und Aufgabengebiete**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) im Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Personalverwaltung und die Haushaltsführung;
2. das Patentamt für die Personalverwaltung, die Haushaltsführung sowie für die Führung öffentlicher Verzeichnisse im Patent-, Marken- und Musterbereich;
3. der Bundeslastverteiler als Organ des Bundesministers für die Statistik auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens und für Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung.

(3) Verarbeiter im Sinne des Abs. 1 sind die im Abs. 2 genannten Auftraggeber, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 Z 6 DSG verrichten, insbesondere die Eingabe und Abfrage von Daten im Rahmen der Datenfernverarbeitung für sich oder andere Auftraggeber.